



Berufsbildungswerk  
der Bausparkassen

# PRÜFUNGS- ORDNUNG

FÜR DIE  
DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

„BAUSPAR- UND  
FINANZFACHMANN /  
-FACHFRAU (BWB)“

## **Vorwort**

Dem im Frühjahr 1994 gegründeten Berufsbildungswerk der Bausparkassen (BWB) e.V., das im Oktober des gleichen Jahres seine Arbeit aufgenommen hat, gehören private Bausparkassen an. Ziel dieser Einrichtung ist es, den Vertriebsmitarbeitern der Mitgliedsbausparkassen einen einheitlichen und anerkannten Qualifizierungsabschluss auf hohem Niveau anzubieten. Die bestandene Prüfung zum »Bauspar- und Finanzfachmann/-fachfrau (BWB)« weist die Vertriebsmitarbeiter der Bausparkassen als kompetente Fachleute aus.

Die Prüfungsordnung in der Fassung vom Dezember 2009 wurde durch Herausnahme des bisherigen Sachgebiets 5 – Passivgeschäft – verändert. Diese Inhalte sind aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen in einer separaten Sachkundeprüfung für Anlageberater nachzuweisen.

Berlin, im Dezember 2012

Berufsbildungswerk der Bausparkassen (BWB) e.V.

Der Vorstand

# **I. Abschnitt**

## **Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 Bestellung von Prüfungsausschüssen**

Für die Abnahme der Prüfung zum / zur „Bauspar- und Finanzfachmann / -fachfrau (BWB)“ bestellt das Berufsbildungswerk Prüfungsausschüsse.

### **§ 2 Zusammensetzungen und Berufung**

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung in den Prüfungen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss sollen als Mitglieder Führungskräfte und Mitarbeiter aus der Aus- und Weiterbildung im Bausparaußendienst angehören. Die Prüfer sollen mindestens 25 Jahre alt sein und über mehrjährige Erfahrungen in der Kundenberatung und / oder in der vertrieblichen Aus- und Weiterbildung verfügen.

(3) Die Mitglieder gemäß Ziff. 2 werden von den Bausparkassen dem Berufsbildungswerk vorgeschlagen.

(4) Zur Vorbereitung auf die Prüfertätigkeit ist die Teilnahme an der „Prüferqualifizierung“ obligatorisch.

(5) Das Berufsbildungswerk kann zur Prüfung Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht. Beauftragte des Berufsbildungswerkes können an den Prüfungen teilnehmen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Berufsbildungswerk berufen.

(7) Die Mitglieder können aus wichtigem Grunde abberufen werden. Vorher sind die an ihrer Benennung und Berufung Beteiligten anzuhören.

### **§ 3 Befangenheit**

(1) Die Prüfungsausschüsse müssen unternehmensübergreifend besetzt sein.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Berufsbildungswerk bzw. während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung eines Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Berufsbildungswerk die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet scheint.

### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Protokollführer.

(2) Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Das Berufsbildungswerk regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokolle und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Ergebnisprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie eventuelle Gäste und Beauftragte des Berufsbildungswerkes haben über alle Prüfungsinhalte und allen sonstigen Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten stets Stillschweigen zu bewahren.

(2) Dies gilt nicht gegenüber dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung des Berufsbildungswerkes, insbesondere bei Beschwerden, Widersprüchen und Verstößen gegen die Prüfungsordnung.

## **§ 7 Entschädigung**

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

## **II. Abschnitt**

### **Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 8 Information über die Prüfung**

- (1) Das Berufsbildungswerk informiert die Bausparkassen über wichtige Einzelheiten der Prüfung.
- (2) Diese Information erstreckt sich insbesondere auf
  - a) Anmeldungstermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen,
  - b) Zulassung zur Prüfung,
  - c) Anmeldung und örtliche Zuständigkeiten,
  - d) Prüfungsgebühren,
  - e) Prüfungsgegenstand,
  - f) Gliederung und Dauer der Prüfung,
  - g) Rechte und Pflichten der Prüfungsteilnehmer,
  - h) Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

#### **§ 9 Prüfungstermine**

- (1) Die Prüfungen finden bundeseinheitlich in der Regel dreimal jährlich statt.
- (2) Das Berufsbildungswerk gibt die Anmelde- und Prüfungstermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.
- (3) Die Prüfungen werden mit einheitlichen Prüfungsfragen zu einheitlichen Prüfungsterminen und -zeiten durchgeführt.

#### **§ 10 Zulassung zur Prüfung**

Zur Prüfung wird zugelassen,

- a) wer am Ausbildungsprogramm für die Qualifikation zum / zur „Bauspar- und Finanzfachmann / -fachfrau (BWB)“ in vollem Umfang teilgenommen hat
- b) und von einer Bausparkasse mit Abgabe der Teilnahmebestätigung gemäß Buchstaben a) zur Prüfung angemeldet wird.

#### **§ 11 Anmeldung zur Prüfung und örtliche Zuständigkeit**

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch die Bausparkassen schriftlich auf den vom Berufsbildungswerk vorgesehenen Vordrucken, unter Beachtung der Anmeldefristen (Zugang beim Berufsbildungswerk spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin), zu erfolgen. Eine Anmeldung durch den Prüfungsbewerber selbst ist nicht möglich. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt unmittelbar beim Berufsbildungswerk (BWB Service-Büro).
- (2) Die Anmeldung umfasst,
  - a) Angaben zur Person sowie ein Passbild,
  - b) Angaben über die in § 10 genannten Voraussetzungen,
  - c) eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Meldung an die Auskunftsstelle über den Versicherungs-/ Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) und dass ein polizeiliches Führungszeugnis vorliegt.
  - d) eine Datenschutzerklärung
- (3) Das Berufsbildungswerk ordnet die Teilnehmer den einzelnen Prüfungsorten zu.

## **§ 12 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Berufsbildungswerk (BWB Service-Büro).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung, den Prüfungstag, den Prüfungsort und die erlaubten Hilfsmittel sind der Bausparkasse rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Über nicht zugelassene Prüfungsbewerber wird das anmeldende Unternehmen unverzüglich mit Angabe von Ablehnungsgründen schriftlich unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie vom Berufsbildungswerk widerrufen.

## **§ 13 Prüfungsgebühr**

- (1) Das anmeldende Unternehmen hat die Prüfungsgebühr nach Anforderung an das Berufsbildungswerk oder an ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu entrichten.
- (2) Bei Abmeldungen von der Prüfung nach dem Anmeldetermin wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet.
- (3) Die Höhe der Prüfungs-/Bearbeitungsgebühr wird vom Berufsbildungswerk festgelegt. Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr findet grundsätzlich nicht statt. In den Fällen des § 19 Ziff. 1 und 2 kann eine Anrechnung in Betracht kommen.

## **III. Abschnitt**

### **Durchführung der Prüfung**

#### **§ 14 Prüfungsgegenstand**

- (1) Prüfung der fachlichen und verkäuferischen Kenntnisse entsprechend dem aktuellen Ausbildungsprogramm zum Bauspar- und Finanzfachmann/-fachfrau (BWB).
- (2) Im fachlichen Teil muss der Teilnehmer tätigkeitsbezogenes Wissen nachweisen.
- (3) Im verkaufspraktischen Teil wird das Verhalten des Teilnehmers in Verkaufs- und Beratungssituationen in einem Beratungsgespräch geprüft.

#### **§ 15 Gliederung und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem fachlichen und einem verkaufspraktischen Teil.
- (2) Die fachliche Prüfung dauert 2 x 65 Minuten.  
Sie wird PC-gestützt durchgeführt. Technisch begründet, kann die Prüfung auch in Papierform durchgeführt werden.
- (3) Der verkaufspraktische Teil dauert 20 Minuten. Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten.
- (4) Der verkaufspraktische Teil findet zu einem gesonderten Termin statt (in der Regel zwei Wochen nach dem fachlichen Teil). Der Termin wird dem Prüfling rechtzeitig mitgeteilt.

#### **§ 16 Leitung und Aufsicht der Prüfung**

- (1) Für den theoretischen Prüfungsteil regelt das Berufsbildungswerk die Aufsichtsführung; es stellt sicher, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten. Die Ergebnisse werden in geeigneter Form an das BWB Service-Büro weitergeleitet.
- (2) Der verkaufspraktische Prüfungsteil wird unter Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgenommen.

#### **§ 17 Täuschungshandlungen**

- (1) Für Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtsführende (Prüfungsortbeauftragte) die weitere Teilnahme unter Vorbehalt stellen (oder nur unter Vorbehalt gestatten). Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **§ 18 Rücktritt und Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach Anmeldung vor Beginn jedes Prüfungsteils vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben durch Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt der Prüfungsteil als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **IV. Abschnitt**

### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

#### **§ 19 Bewertung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsteile und Sachgebiete sind wie folgt zu bewerten:

0) Rechtsgrundlagen für den Bausparvermittler	14 %
1) Kundenberatung und Verkauf	15 %
2) Bauspargrundlagen (Sparphase)	19 %
3) Bauspargrundlagen (Darlehensphase)	33 %
4) Staatliche Förderung im Wohnungsbau	11 %
5)	
6) Haftpflichtversicherung und Versicherungen rund ums Haus	8 %
- (2) Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Sachgebiet mindestens 50% erreicht hat.
- (3) Die verkaufspraktische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die vom Berufsbildungswerk festgelegte Punktzahl erreicht hat.
- (4) Die Entscheidung über das Bestehen des Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Vorliegen der Prüfungsergebnisse mitzuteilen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt nach bestandener theoretischer und verkaufspraktischer Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (6) Die Prüfung zum / zur „Bauspar- und Finanzfachmann / -fachfrau (BWB)“ gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in beiden Prüfungsteilen (theoretischer und verkaufspraktischer Teil) die Mindestleistungen erbracht hat.

#### **§ 20 Nichtbestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der betroffene Prüfungsteilnehmer und das anmeldende Unternehmen eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Bei Nichtbestehen des theoretischen Teils gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.
- (3) Prüfungsteilnehmer können über ihre Bausparkasse gegen die Prüfungsbewertung innerhalb einer Frist von einem Monat nach ablegen der Prüfung beim Berufsbildungswerk (BWB) schriftlich Widerspruch einlegen.
- (4) Über den Widerspruch entscheiden der Prüfungsausschuss und die Geschäftsführung des Berufsbildungswerkes.



## **§ 21 Wiederholungsprüfung**

(1) Bei bestandener theoretischer Prüfung und nicht bestandener verkaufspraktischer Prüfung muss die theoretische Prüfung nicht wiederholt werden, sofern die verkaufspraktische Prüfung innerhalb eines Jahres nach dem erfolgreichen Ablegen der theoretischen Prüfung abgelegt wird.

(2) Ist die Jahresfrist verstrichen, muss auch die theoretische Prüfung nochmals abgelegt werden.

(3) Für die Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen des II. Abschnitts entsprechende Anwendung.

## **§ 22 Prüfungsurkunde**

Nach bestandener Prüfung ist dem Teilnehmer vom Prüfungsausschuss eine Urkunde auszuhändigen. Sie enthält

- 1) Bezeichnung der Prüfung,
- 2) Name des Prüfungsteilnehmers mit Geburtsdatum,
- 3) Inhalt der Prüfung nach Maßgabe des Ausbildungsprogramms und der Prüfungsordnung,
- 4) Datum der Prüfung,
- 5) Unterschriften des Berufsbildungswerkes und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

## **§ 23 Ausweis**

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin über die anmeldende Bausparkasse einen vom Berufsbildungswerk ausgestellten Ausweis mit Lichtbild, der seine Qualifikation als „Bauspar- und Finanzfachmann/-fachfrau (BWB)“ bestätigt.

(2) Die Gültigkeit des Ausweises ist auf 5 Jahre begrenzt und ist auf schriftlichen Antrag der jeweiligen Mitgliedsbausparkasse um jeweils 5 Jahre zu verlängern, sofern der Ausweisinhaber noch einer Mitgliedsbausparkasse angehört bzw. für eine Mitgliedsbausparkasse vermittelt.

(3) Bei Vermögensdelikten hat das Berufsbildungswerk den Ausweis zurückzufordern. Der Prüfungsteilnehmer ist nicht berechtigt, den Titel eines/r „Bauspar- und Finanzfachmann / -fachfrau (BWB)“ weiterzuführen.

## **§ 24 Prüfungsunterlagen**

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen in den Räumen des BWB zu gewähren.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind 3 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Die Archivierung kann auch in digitalisierter Form erfolgen.

## **§ 25 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Berlin

## **§ 26 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung in dieser Fassung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.01.2010.